

Jede Woche erscheint eine  
Nummer. Lithographierte  
Beilagen und in den Text  
gedruckte Holzschnitte nach  
Bedürfniss. — Bestellun-  
gen nehmen alle Buch-  
handlungen, Postämter  
und Zeitungs-Epedi-  
tionen Deutschlands und  
des Auslandes an. —  
Abonnement-Preis im

# Eisenbahn-Zeitung.

Organ der Vereine

deutscher Eisenbahn-Verwaltungen und Eisenbahn-Techniker.

Buchhandel 7 Gulden rhe-  
inisches oder 4 Thlr. preuß.  
Cour. für den Jahrgang. —  
Einräumungsgebühr für  
Ankündigungen 2 Thlr. für  
den Raum einer gespaltenen  
Viertzelle. — Adressen:  
„Redaktion der Eisenbahn-  
Zeitung“ oder: „J. B.  
Meyler'sche Buchhandlung  
in Stuttgart.“

XVIII. Jahr.

29. September 1860.

Nro. 39.

Inhalt. Eisenbahn-Betrieb. I. Reglement für die Berechnung der Cokes- und Delprämiens des Lokomotiv- und Wagenpersonals der K. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. II. Über die Abnützung der Siederohre in den Lokomotivfesseln durch Cokes und Steinkohlen. — Schweizerische Eisenbahnen. — Telegraphenwesen. Die Niederländischen Staats-Telegraphen. — Zeitung. Inland. Preußen. — Verkehr deutscher Eisenbahnen.

## Eisenbahn-Betrieb.

### I. Reglement für die Berechnung der Cokes- und Delprämiens des Lokomotiv- und Wagenpersonals der K. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. \*)

#### I. Bestimmungen für die Normal-Leistungen der Lokomotiven.

A. Bei Güterzügen. Eine ungekuppelte Lokomotive muss forschaffen:

im Sommer mindestens 50 beladene Achsen,

„ Winter 40 „ „

Die gekuppelten Lokomotiven, je nach ihrer Stärke (unter näherer Bezeichnung nach Nummern):

im Sommer mindestens 65—140 beladene Achsen,

„ Winter 55—120 „ „

Auf den Steigungen und in der Richtung von Liegnitz nach Breslau und von Guben nach Sorau (Maximum 1:200) wird  $\frac{1}{2}$  weniger, auf der Steigung von Frankfurt a. O. und Briesen nach Rosengarten (Maximum 1:114)  $\frac{2}{3}$  weniger gerechnet. Drei unbeladene Achsen gelten gleich zwei beladenen.

B. Bei Personenzügen. Eine ungekuppelte Personenzug-Lokomotive muss bei genauer Innehaltung der Fahrzeit forschaffen:

im Sommer mindestens 24 Achsen,

„ Winter 21 „ „

Eine gekuppelte Personenzug-Lokomotive

im Sommer mindestens 30 Achsen,

„ Winter 26 „ „

Eine Schnellzug-Lokomotive

im Sommer mindestens 36 Achsen,

„ Winter 32 „ „

C. Bei den Schnellzügen. Eine Schnellzug-Lokomotive muss bei genauer Innehaltung der Fahrzeit forschaffen:

im Sommer mindestens 24 Achsen,

„ Winter 21 „ „

Bei Personen- und Schnellzügen werden auf den Steigungen von Frankfurt und Briesen nach Rosengarten 3 Achsen weniger gerechnet und bei ungünstiger Witterung nach dem Urtheil des Stations-Vorsteher.

Wenn ein Führer eine Reserve-Lokomotive beansprucht, ohne mehr als die in Vorstehendem normirte Achsenzahl im Zuge zu haben, verliert er für die betreffende Strecke das Meilengeld. Ganz besonders ungünstige Witterungs-Verhältnisse, welche eine Ausnahme motivieren könnten, müssen von dem Stations-Vorsteher und dem Zugführer im Rapport in bestimmter Weise angeführt seyn. Führer, welche nachweislich aus Fahrlässigkeit oder Mangel an gutem Willen die Reserve-Lokomotiven zur Ungebühr in Anspruch nehmen, werden außerdem streng bestraft.

#### II. Bestimmungen für die Berechnung der Cokes- und Delprämiens für Lokomotivführer.

Die Lokomotivführer und Heizer erhalten, wenn sie mit dem Heiz- und Schmiermaterial ökonomisch zu Werke gehen, Prämien, deren Höhe bei dem Heizmaterial durch den Mindestverbrauch gegen das nach folgenden Vorschriften berechnete Quantum ermittelt wird, wobei jedesmal die Leistungen eines halben Jahres, vom Januar bis ultimo Juni und vom Juli bis ultimo Dezember zusammengefasst werden sollen.

Die Berechnung des vorstehend erwähnten Quantums geschieht nach Loko-

\*) Entnommen dem „Bericht über die Verwaltung der K. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der K. Bahnhofs-Verbindungsbahn zu Berlin im Jahre 1859“, welcher nach Form und Inhalt als Muster eines Eisenbahn-Geschäftsberichtes gelten kann.

motivmeilen und Wagenachsmeilen, welche der Lokomotivführer gefahren hat, oder nach Stunden, wenn derselbe Reservedienst oder Bahnhofsdiensst verrichtet.

- a) Für jede Lokomotive, gleichviel ob mit oder ohne Zug, wird für jede durchlaufene Meile 40 Pf. Cokes gerechnet, und außerdem
  - b) für jede Wagenachsmeile in Schnellzügen . . . . . 4.8 Pf. Cokes
  - c) für jede Wagenachsmeile in Personenzügen . . . . . 4. " "
  - d) für jede Wagenachsmeile in Güterzügen, gleichviel ob der Wagen beladen oder unbeladen . . . . . 1.8 " "
  - e) für jede Wagenachsmeile in Arbeitszügen . . . . . 2.5 " "
- f) sind zwei Lokomotiven vor einem Zuge und sind beide gekuppelte oder beide ungetupelte, so wird für jede die Hälfte der Achsen des Zuges gerechnet; ist eine Lokomotive gekuppelt und eine ungetupelt, so werden für erstere  $\frac{1}{2}$ , für letztere  $\frac{1}{2}$  der zurückgelegten Wagenachsmeilen gerechnet.
- g) Bei Reserve-Lokomotiven, für jede Stunde dienstfähig im Feuer 40 Pf. Cokes.

Bem. Sobald eine Reserve-Lokomotive zum Fahrdienst verwendet wird, kommen vorstehende Sätze a bis f in Anwendung.

- h) Beim Bahnhofsdiensst, (Rangiren der Wagen) für jede Stunde, während welcher dieser Dienst verrichtet wird, wenn die Lokomotive eine gekuppelte ist . . . . . 100 Pf. Cokes, wenn sie eine ungetupelte ist . . . . . 80 " "

Das für das Anheizen aufzuwendende Material ist in obigen Sätzen überall mit einbezogen, und wird  $\frac{1}{15}$  Klafter Holz gleich einem Zentner Cokes gerechnet. Es ist daher gegen einen auf 1 Ztr. Cokes lautenden Schein  $\frac{1}{15}$  Klafter Holz zu verabsolgen.

Die Leistungsfähigkeit einer Tonne (circa 350 Pf.) Steinkohlen wird gleich 3 Ztr. Cokes gerechnet.

Von dem Werthe der Ersparnis gegen die so ermittelten Sätze erhalten die Lokomotivführer 15 Proz. und die Heizer 10 Proz. als Prämie halbjährlich ausbezahlt.

An Schmiermaterial werden folgende Quantitäten festgesetzt:

Im Fahrdienst für jede Lokomotivmeile	
bei ungekuppelten Lokomotiven . . . . .	0.25 Pf.
bei gekuppelten Lokomotiven . . . . .	0.3 "
Für jede Stunde Reservedienst, gleichviel ob gekuppelte oder ungekuppelte Lokomotive . . . . .	0.1 "
Für jede Stunde Bahnhofsdiensst, gleichviel ob gekuppelte oder ungekuppelte Lokomotive . . . . .	0.25 "

Werden diese Quantitäten durch den Verbrauch eines halben Jahres nicht überschritten, so erhalten Führer und Heizer jeder eine Prämie von 6 Thalern. Ergibt der halbjährige Verbrauch eine Überschreitung von mehr als  $\frac{1}{2}$  der festgesetzten Quantität, so wird der volle Werth der Mehr-Überschreitung von der etwa erzielten Cokesprämie in Abzug gebracht, oder, wenn solche nicht vorhanden, ein anderes Verfahren gegen den Lokomotivführer vorbehalten.

Wenn der Lokomotivführer Scheine, gegen welche er Cokes und Öl verabsolgt erhält, verliert, so wird bei der Prämienberechnung das entsprechende Quantum als verbraucht angenommen.

#### III. Bestimmungen über die Berechnung von Delprämiens für Wagenschmierer.

Für den Mindest-Verbrauch an Wagen-Schmiermaterial durch die Wagenschmierer erhalten diejenigen 3 Schmierer, welche im vierteljährlichen Durchschnitt zum Schmieren der Wagen das geringste Quantum Öl verbraucht haben, jeder eine Prämie von 5 Thalern.

Diese Beamten erhalten auf Schmieröl lautende Scheine. Die Berechnung erfolgt in der nämlichen Weise, wie für das Lokomotiv-Personal und wird am Schlusse eines jeden Semesters mit der Cokes- und Delprämie zusammen eingereicht.